

c) Sonstgenannte Priester und Kaplane.

1343—45 Johannes Bügglin (der Liefch), Priester.	1472 Pfaff Bucheler.
14. Jahrhundert Pfaff Hermann Schönhainz.	Um 1470 Hans Diettmann und Jörg Fischer.
1392 Pfaff Hans Küttenbain.	1489 Bernhardin Richenbach (1505—7 Pfarrer in Unter-Böhringen), v. G. Studirt 1478 in Tübingen.
1406 Pfaff Köster.	1503 Priester Ludwig Bainhart.
1446 Priester Ostertag Fischer, Kaplan.	Vor 1511 Georg Ganz, Kaplan (später bis 1532 Pfarrer in Unterböhringen), v. G. Studirt in Tübingen 1483 oder 1491.
15. Jahrhundert: Hans Hewßhaimer, Kaplan u. Organist.	
Um 1453 Martin Ecklin, Priester.	
1468 Hans Richenbach, Kaplan.	

B. Seit der Reformation.

Vgl. Ulmer Magisterbuch von Johann Martin Rabausch 1761, handschriftlich.

1. Pfarrer (seit 1810 Stadtpfarrer).	1548 Johannes Hornung (Februarius). (1553 Leonhard Hacker, Prädikant.)
1531—39 Paul Beck aus Munderkingen, früher Kapl. in Heidelberg, seit 1526 „Prädikant“ hier.	1558 Kaspar Braumüller (f. Pfarrer).
1539 Wendelin Drüssel.	1562 Kaspar Held.
1541 Johannes Geßler.	1564 Samuel Ließ.
1548 Crispinus Rohtschmid.	1569 M. Iliaak Amerbach(er).
1558 Gregorius Braun.	1584 Johann Heinzeler.
1562 Kaspar Braumüller (f. Helfer).	1599 Johann Lanius.
1572 M. Daniel Walliser, † 1619.	1607 M. Johann Leo Roth (f. Pfarrer).
1620 M. Johann Leo Roth, † 1634 (f. Helfer).	1620 M. Michael Miller.
1635 M. Johannes Härlin.	1625 M. Georg Burckardt.
1645 M. Petrus Huber (f. Helfer).	1634 M. Petrus Huber (f. Pfarrer).
1647 M. David Stromayer (f. Helfer).	1645 M. David Stromayer (f. Pfarrer).
1685 M. Johann Jakob Bauler (f. Helfer).	1647 M. Johann Georg Heckel.
1687 M. Samuel Eberlin.	1652 M. Johann Jakob Bauler (f. Pfarrer).
1707 M. Wilhelm Röbelin (f. Helfer).	1685 M. Daniel Funk.
1733 Daniel Müller.	1689 M. Wilhelm Röbelin (f. Pfarrer).
1764 Jakob Heinrich Abelen (f. Helfer).	1707 M. Johannes Friedrich Kramer.
1800 Sebastian Ruhland (seit 1810 Stadtpfarrer), † 1827 (f. Helfer).	1744 Tobias Roschmann.
1830 M. Friedrich August Scholl, 1833 Dekan.	1751 Jakob Heinrich Abelen (f. Pfarrer).
1835 M. Franz Gottfried Kapff, Dekan.	1764 Ludwig Albrecht Vetter.
1845 Ludwig Majer, Dekan, † 1875.	1780 Johann Rumpus.
1875 Georg August Friedrich Roth, Dekan.	1798 Sebastian Ruhland (f. Pfarrer).
2. Helfer (zuerst „Prädikanten“ genannt).	1800 Sigismund Honold, † 1836.
1533 und 34 Johannes Spretter, Prädikant.	1838 Gustav Adolf Löflund.
1534 Johann Wolkenstein.	1855 Georg Friedrich Frank.
1536 Thomas Moßacker.	1860 Friedrich Wilhelm Barth.

(Schluß folgt.)

Stab und Stecken.

haben im schwäbischen Volksleben von urfürdlichen Zeiten her, wie zu Schimpf, so zu Ernst, wie beim Jubel der Festzeit, so im bitteren Ernst des Rechtslebens und des Kriegs eine große Rolle und zwar als Symbole gespielt. Ich will hier nur vier Hauptstäbe kurz besprechen: 1. den Festsstab, 2. den Schmachstab, 3. den Gerichtsstab, 4. den Hirtenstab.

1. Der Festsstab. Es ist bekannt, daß in einer Reihe schwäbischer Städte, zu Augsburg, Kaufbeuren, Nördlingen, Ravensburg jedes Jahr, ursprünglich im beginnenden Lenz Schülerfeste unter Leitung des Lehrers (ludimoderator) gehalten wurden, z. Th. noch gehalten werden, die man Ruthen, Rüethen, Ruthenfest nannte

und zwar nach den weißen Hafelruthen oder Stäben, welche die Kinder beim Umzug oder beim Auszug auf den Festwasen in Händen trugen. Wurde das Fest später gehalten, so trugen die Kinder jungbelaubte Birken- und Hase'zweige, sg. Maien. In einigen Gegenden, wo lateinische Schulmeister den Ton angaben, hieß man das Ruthenfest Virgatum, das Ausziehen der fröhlichen Kinderschaar virgatum ire, ein Ausdruck der an einen anderen, da und dort noch lebenden Scholareterminus erinnert, an „gaffatum gehen“, womit ehedem die Studenten das Gaffenlaufen um der Mägdelein willen bezeichnet haben. Nach Schmid (schwäb. Wb. S. 441) wurde ursprünglich der 12. März, der Tag des hl. Gregorius, als Kinderfesttag oder Ruthentag gefeiert, weshalb dieses Fest auch schlechthin „der Gregor“ hieß (Schmeller, bair. Wb. 1, 992). Nach der Bauernregel „Gregor stellt die Jmmen hinaus“, ist dieser Tag der volksthümliche Beginn des Vorfrühlings. Mit dem kalendarischen Frühlingsanfang am 21. März begann dann die eigentliche warme Jahreszeit, daher die Bauernregel „Benedikt steckt den Brand in den Boden“. Am Gregoritag endete die Winterschule oder vielmehr die Schule überhaupt, denn bis zum nächsten Winter blieb sie geschlossen. Darauf wird auf dem Lande heute noch das Alter eines Schülers, nach der Anzahl der (Schul-) „Winter“ berechnet, die er hinter sich hat. An diesen Schülerfesten fanden allerlei Aufführungen in Verkleidung statt, der Streit zwischen Sommer und Winter, die Darstellung der menschlichen Stände nach der alten volksthümlichen Rangordnung, wie man sie zuweilen noch auf „Briefen“ an der Stubenthür abgemalt sieht, wo auf einer Doppeltreppe zuoberst Papst und Kaiser, dann weiter herab König und Fürst, Edelmann und Jude, Bürger und Bauer stehen und der letztere den Spruch thut: „ich muß euch doch alle verhalten“. Zuweilen gab es ein „Spiel“ aus der biblischen Geschichte oder der Legende.

Die Kinderfeste gehen sehr weit zurück. Sagenhafte Nachrichten reichen bis zu Karl dem Großen hinauf. So wird der Ursprung des Kinderfestes in Kempten auf die Kaiserin Hildegard zurückgeführt. Crufius, schwäb. Chronik 1, 258 f. Vom 15. und 16. Jahrhundert an sind dann fast in allen oberdeutschen Städten aktenmäßige Nachweise ihres Vorhandenseins zu finden. Vgl. Birlinger, Augsbg. Wb. S. 377; Schmeller, bair. Wb. 1, 848; 2, 190. Schon im 16. Jahrhundert wurden sie wegen eingeschlichener Mißbräuche vielfach beschränkt oder ganz abgeschafft. Lehrer und Kinder wurden mit allerlei Gebäck, als Semmeln, Vochenzen, Küchlein, Gogelhopf, dann auch mit Bratwürsten etc. beschenkt. Dazu bekamen sie Meth, Warmbier oder sonst einen „leidigen“ Trank. Selbstredend fehlten bei dem Fest weder Pfeifer, noch Trommler. Auf dem Wasen spielten die Kinder allerlei Spiele. Die einen schoßen mit Eiben (Armbrüsten) auf hölzerne Vögel, die andern sprangen „Ebenteur“ (Preise) aus, wie Barchent, Scharlatin, Schnupftücher, Würste etc., wieder andere spielten „Vier Ross und Wagen“ suchten den Schuh, sangen oder „bantschten Ring“ u. s. w.

2. Das gerade Widerspiel des gedachten Feststabes bildete der Schmachstab, ein kleiner, weißer, entrindeter Hafelstab. Mit ihm traten Sünder und Büßer als einem Zeichen ihrer Verdemüthigung auf (vgl. die 9. Publikation des Stuttg. lit. Vereins S. 176); mit ihm mußten befeigte und zu neuem Gehorsam gezwungene Rebellen Gaffen laufen. In der 129. Publikation des Stutt. lit. Vereins, in D. Baumanns Quellen zur Geschichte des Bauernkriegs findet sich eine Reihe von Belegstellen. So heißt es S. 214: als der Kaiser die Stadt Tarbona erobert hatte, bekamen die Bürger der Stadt „jetweder ain weiß stecklin in die hant und wurden in das ellend vertriben“, (a. 1536). — Nachdem die allgäuer Bauern a. 1525 auf dem Kalenberg umzingelt waren, mußten sie „all gewer und harnasch von in legen und mit spott wider heimziechen mit stecken“. Baum. a. a. O. S. 388. — Rustici

(Algovienses) igitur in dditionem recepti depositis armis albosque baculos gestantes per constructam aciem confoederatorum proficii cogebantur. ib. p. 707. — Als umgekehrt der aufständische Baltringer Haufen bei Oepfingen (nächst Ehingen) Bündische gefangen genommen hatte, that er desgleichen. Inter certandum quidam confoederati a rusticis capti albisque baculis ad suos sunt remissi. l. c. p. 663. — Auch die Mühlhauser in Thüringen, die genöthigt waren, um Gnade zu bitten, longam processionem mulieribus virginibusque et pueris instruunt, illosque cum albis baculis principibus obviam supplicatum mittunt. l. c. p. 712. Die Pflummernsche Chronik erzählt, daß man a. 1525 den oberschwäbischen Bauern zu Ulm wise stecklin zu ainem friedzeichen in die Hand gegeben habe. Baum. a. a. O. S. 308.

3. Der Gerichtsstab. Der vorzitzende Richter bei hohen oder niederen Gerichten, auch bei freiwilligen Schiedsgerichten hielt einen meist weißen Stab in der Hand. An diesen Stab ohne Geheiß zu röhren, war bei schwerer Strafe verboten, denn er ward an Eides statt berührt. Mußte sich der Gerichtsvoritzende, in der Regel „Stabhalter“ genannt, entfernen, so übergab er den Stab dem nächftältesten Richter. Von diesem Gerichtsstabe her nannte man das Gericht wie den Gerichtsbezirk selbst häufig nur schlichtweg den Stab, ähnlich wie man vom Feststabe her das Kinderfest auch die Stabe z. B. zu Dinkelsbühl nannte. Beispiele wo von Gerichtsstäben die Rede ist: Reyscher, Sammlung altwürtt. Statutarrechte S. 55 (a. 1488): Als er den richterstuel besaß und den stab in feiner hand hielt zu Stuetgarten in der Cantzlye. Für niedere Gerichte sind die Beispiele besonders zahlreich. So sagt die Ertinger Dorfordnung von 1484: was mit recht vorm stab bekennt oder betädingt wirdt, dem soll nachgangen werden. Wenn denn derselb (Beklagte) an den gerichtsstab griffen mag, das er des zugs (eines Aufschubs) notturstig sy, als dann sol im der zug acht tag geben werden. (Original im K. Staatsarchiv Stuttg.). — Im Jahr. 1477 wird Hans Müller von Ebenweiler als Zeuge in einem Jurisdiktionsstreit vernommen. Er gibt an: das er des herrn Marquarten von Künsegg amptman ze Ebenwyler sige; . . . er hette von herrn Marquarten wegen ze Hüttenrüti gericht und den gerichtsstab in hande gehept und brächt acht richter mit im von Ebenwyler und nem vier richter vom Künseggenberg (wo Herrn Marquarts Bruder saß) also von Hoßkirch oder da sy dan gesessen werent vier, und wurde alda gericht umb holzainungen und ander sachen, die denn dem stab und den nider gerichten zugehören. Aulendorfer Kopialb. 2, 163 b. Eine Originalurk. des gräfl. Archivs zu Aulendorf von 1469 sagt: nun were war, das sy der sach halb uff die vier kommen weren, die sy entschayden, das yeglich partye vier zuo recht der sach halben setzen und den landkomenter von Altschusen pitten solten och vier dazu ze geben, der einer den stab halten solte, von den dan Michel Han Ulrich Gigern ze recht stellen oder in syn fußtapfen stan fölte. Eine andere dortige Urk. v. 1509 sagt: Ich Hans Guldinschuoch aman von Hoßkirch bekenn offenlich . . . nach ergangenem handel hab ich obgenanter stabhalter die richter umbgefragt, hant sy nit wißen urtail zu geben und (darum) bemelten rechts-handel zogen für die weisen der statt Sulgen. —

4. Der Hirtenstab. Jedem öffentlich angestellten (gemeinen) Hirten wurde sein Hirtenamt jährlich aufs Neue von dem Inhaber des Fronhofes oder der niederen Gerichtsbarkeit des Orts mittelst feierlicher Ueberreichung des Hirtenstabs und immer gegen Erlegung eines sg. Ehrschatzes verliehen. Nach Abbildungen, die dem 15. und 16. Jahrhundert entstammen, hatte der Hirtenstab an dem dem Handgriff entgegengesetzten Ende eine kolbige Gestalt und reichte er dem Hirten, wenn er den Stab am Boden aufstellte, bis an das Hüftgelenk. Die Hirtenstäbe, die ich in meiner frühesten Jugend sah und die zum Theil aus dem vorigen Jahrhundert stammten,

hatten eine ähnliche Gestalt und Länge. Sie bestanden aus dicken Hasel- oder Schwarzdornstecken. Am keulenförmigen Ende waren 6 bis 12 in einander verschlungene Eisenringe angebracht, die beim Schütteln des Stabes ordentlich klirren mußten. Ganz dieselben Ringe befanden sich damals auch gleichsam als Geschell an den Laufseiten der Knabenschlitten. Was ein richtiger Hirt war, der mußte allerlei Segen über das Vieh und wider den reißenden Wolf sprechen können, auch über seinen Stab, damit sich, wenn er diesen in der Mitte der Herde in den Boden steckte, kein „Haupt“ weiter als auf einen „Roßlauf oder eine Ackerlänge“ entfernen konnte. Das Hirschfests- oder das Hirtenamtsrecht der Fronhöfe ist uralt. Schon im 13. Jahrhundert wird es als uraltes Herkommen bezeichnet. Die Fronhöfe hatten das Recht ihr Vieh ohne Hirtenlohn unter die gemeine Heerde zu schlagen. Eine Urk. v. 1281, Wachingen bei Donauwörth betreffend, sagt: *ius quod vulgo dicitur hertschaft Steichele, Bisth. Augsbg. 3, 1274*; eine von 1279 Pfäfflingen im Ries betreffend *ib. 3, 1267* wiederum: *jus quod dicitur hertschaft*. Eine andere v. 1299 *cum jure paftorio vulgo hirtschaft Steichele a. a. O. 3, 1006*. Eine Urk. v. 1452 den Münchhof zu Hüfingen anrührend, besagt: *wer uff dem munchhofe sitzt, was die hertvichs hand, das sol unfer hert und hirten nachgân*. Mone, Zeitschrift 15, 427. Eine Urk. v. 1373, die von einem Streit zwischen dem Abt von Himmelspforte und der Gemeinde Wyhlen handelt, sagt: *der abt sol beliben bi dem hirtenamtpt . . . die gebursami (aber) einen hirten erkisen und wellen . . . der apt sol (dann) dem (den stab) lihen . . . und der hirt sol dem apt hüten und uf die weide triben vier küwen und fechs swin aun loune . . . will der Abt mehr Vieh zutreiben . . . so sol er loun geben als die andern nachgeburen*. Mone, Zeitschrift 26, 382. Aehnlich wurde es auch bei uns gehalten. Eine Ertlinger Urk. v. 1435, welche einen Streit zwischen dem Besitzer des Freihofes Sigmund von Ertingen und einer Gemeinschaft gemeinlich des Dorfs zu Ertingen des Hirtenstabs halber behandelt, sagt: *war und als dicke die von Ertingen aller jährlicher hirten bestellen zuo der gemeinen hert, zuo dem schmalvech und auch zuo den roffen, des tags zuo behüeten, so sollen dieselben hirten uff des Sigmund von Ertingen hofe daselbs gân und den hirtenstab von demselben Sigmunden von Ertingen empfahen und fullent mit in nemmen die hirten, die zuo der gemeinen hert und dem schmalvech, zwai pfund heller und die zuo erschatz geben und die roßhirten die sollent hundert und zwainzig ayger zuo erschatz gen*. Ertlinger Kopialbuch 2, 97. Eine Gussenstadt betreffende Urk. v. 1588 sagt: *die zwen hürtenstäb zu Gussenstatt namblich das Rindervichampt und das Schmallvichampt hatt ein herr zu Anhausen zu verlyhen und gibt jeder hürt infonderheit dem closter jerlichs zway Herbftthüner, thut herpfthüner IV. Reyscher a. a. O. S. 94*. Zuweilen hat der Verleiher des Hirtenstabs nicht unerhebliche Gegenrechnisse zu leisten. So heißt es in der angeführten Urk. v. 1435, Sigmund habe zwar das Recht, daß alles fin vech unter die gemein hert gaut und och das schmalvech und fin roß by tag zu behieten, aber von der ochßen und kelber wegen und och von der roß wegen des nachts zu behüeten, da soll er lon geben, wie die von Ertingen. Auch sol er Sigmund oder wer uf finem hofe gefeßene füge ainen folen¹⁾), ainen hagen²⁾), ainen ramen³⁾), ainen eber und ainen hund haben und dem gemeinen Dorf damit warten und als dick fin hinderfeß brot becht, als dick sol er dem hirten ain zelten brots geben.

Der weiße Stab figurierte auch bei der Investitur. So lautet eine Sittener Urkunde von 1322: *quibus sic peractis dictus Petrus de Turre investitiv dictum Petrum mistram (Ammann) per traditionem unius baculi albi. Mémoires et Documents de la Suisse romande 32, 40*.

¹⁾ Hengft. ²⁾ Wucherftier. ³⁾ Widder.

Ein Blaubeurer Aktenstück von 1558 braucht die Redensart „den Stab in Händen haben“ für unser „Hauswesen führen“. Ledig gesellen und jungfrowen wan fy aigen hauß halten und den stab in henden und verwaltend, die geben nach jrem tode. . . Reyscher a. a. O. S. 355.

Stab und Stange sind uralte Symbole des aufgebotenen Landsturms. Daher heißt es in den oben angeführten Quellen z. Gesch. des Bauernkriegs S. 563: die Bauern „manten auf, was stab und stangen ertragen möchte;“ daher fährt auch bei Bürster (Chronik von Salmansweiler) S. 115 das „Muetheßheer mit roß und wägen, spieß und stangen“ daher.

Noch im Jahr 1796 trug ein großer Theil des in Oberschwaben eingebrochenen „Prinz Gundis Kor“ (Condeer) Stäbe statt Gewehre, sg. Metzgerstecken, von Schwarzdorn mit aus Messingdraht geflochtenen Handgriffen und auf dem Rücken zwilchene Brodfäcke oder „Aunfer“. Die Donaubauern um Riedlingen, welche mit dem plündern den Korps anbanden und es tapfer donauabwärts jagten, nannten daher diese Gutedel nur Bentelisbuben oder Steckenbuben.

Buck.

Kerleweck bei Schwäbisch-Hall.

Mein feliger Freund Bacmeister war (Alem. Wand. S. 158) geneigt, vorstehenden Ortsnamen für slawisches Karlovec anzusehen. Ich widersprach ihm zu seinen Lebzeiten mit dem Hinweis auf einen im 14. Jahrhundert bei Volgelsheim im Elfaß vorkommenden Kerliweg (Grimm, Weisth. 4, 159), den ich damals für einen Karren- oder Eschweg ansah, wie ein solcher Karrenweg anno 1467 zu Brinispach bei Ueberlingen (Mone, Zeitschrift 11, 115) genannt wird; wie deren bei Ludwig von Maurer, Gesch. der deutschen Dorfverfassung, mehrere angegeben sind und wie auch das von Birlinger herausgegebene Melchinger Fleckenbüchlein einen Karweg kennt, der von der Straße aus in's Feld führt. Ich nahm damals unser Kerli als Deminutiv von alam. Kar, Karen (Karren, Wagen). Mit Unrecht. Kerli ist hier nichts anderes als die mittelalterliche Form für Karl; gemeint ist aber in Kerleweck, Kerliweg der alte Kaiser Karl der Große. Sein Name haftet auch anderwärts an uralten Verkehrs wegen, an sogenannten Römerstraßen. So findet sich eine alte Römerstraße bei Goch-Mühlheim, die Karlsstraße, Karlstraße heißt. Picks Monatschrift 5, 273. Bei Kappeln im Oberelsaß gibt es einen Kerlisacker, der anno 1440 schon so hieß (Stoffel, topogr. Wb. des Oberelsäßes S. 289). Ferner bei Volkersheim im Elfaß schon im 14. Jahrhundert obigen Kerliweg (Stoffel a. a. O.). Ein altes Sträßlein, das bei Niffer vom Rhein gen. St. Theobald nächst Thann führt, heißt anno 1434 Kerliweg, anno 1564 Karlinsweg, anno 1561 Kerlinsweg, sonst auch gleich vielen anderen alten Dietwegen, „Bilgerweg, Kutschengweg“ (Stoffel a. a. O. S. 47).

Unser Kerleweck hieß einst, laut brieflicher Mittheilung des Herrn Pfarrers Boffert in Bächlingen, Keirlwig, Kerdelweg. Ersteres steht für Kerlweg oder Karlweg, denn man findet (wenigstens in alemannischen Schriftstücken) tair für tor, dairf für dorf und tail für thal, letzteres z. B. in dem um 1280 geschriebenen Zinsverzeichnis der Pfarrei Löffingen in der Baar (briefliche Mittheilung von Dr. Baumann in Donaueschingen), und zwar in den Flurnamen Disant tail d. i. diesseits des Thals und Berchatail d. i. Birkenthal. Die alten Formen bieten, wie zu sehen, nicht weck, sondern wig, weg (via¹). Nun liegt unweit Kerleweck der Ort Karolshausen,

¹⁾ Aehnlich ist -- weck im jetzigen Familiennamen Schleweck (OA. Saulgau) entstanden. Im J. 1420 lautete er noch Schleichweg. Es ist ein sg. Imperativnamen wie Mornhinweg. Wir Oberschwaben sagen ja jetzt noch: wäck statt gehe weg!